Gewerbeaufsicht in Niedersachsen

Antrag auf Bewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- bzw. Feiertagen

Bitte hier auswählen!!!

nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b (Unverhältnismäßiger Schaden) Arbeitszeitgesetz

An das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt

Eingangsvermerk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes

Name und Anschrift des Antragstellers/Firma

Name, Tel./Fax., E-Mail des Ansprechpartners

Name der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

(A) Betriebsstätte, Betriebsteil oder Baustelle, wo die Beschäftigung stattfinden soll:

(B) Für folgende/n Sonn- bzw. Feiertag(e) wird die Bewilligung beantragt:

[1] [2] [3] [4] [5]

(C) Vorgesehene Tätigkeit, die am/an o.a. Sonn- bzw. Feiertag(en) durchgeführt werden soll:

(D) Anzahl der Beschäftigten, für die die Bewilligung nach Buchstabe a, b oder c beantragt wird:

[1] [2] [3] [4] [5]

(E) Arbeitszeit für den/ die unter Buchstabe b aufgeführten Sonn- bzw. Feiertag(e): Anmerkungen:

1. Schicht:	Arbeitszeit:	von		bis		Uhr
	Pause:	von		bis		Uhr
2. Schicht:	Arbeitszeit:	von		bis		Uhr
	Pause:	von		bis		Uhr
3. Schicht:	Arbeitszeit:	von		bis		Uhr
	Pause:	von		bis		Uhr

F) Hat das Unternehmen einen Betriebsrat? Falls ja hat dieser dem Antrag zugestimmt oder abgelehnt?
(Bitte die Begründung der Ablehnung angeben)

Gewerbeaufsicht in Niedersachsen

(G) Für folgende(n) Sonn- bzw. Feiertag(e) haben wir für die Beschäftigung in den letzten **365 Tagen** vor dem unter Buchstabe B angebebenen Datum Ausnahmebewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a oder b ArbZG erhalten:

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]

☐ Es werden Zeitarbeitnehmer (ZAN) an den/dem beantragten Sonn- bzw. Feiertag(en) beschäftigt.

Hinweise zur Beschäftigung von Zeitarbeitnehmern (ZAN):

Werden Zeitarbeitnehmer an Sonn- bzw. Feiertag(en) eingesetzt, sind diese in der geplanten Anzahl der Beschäftigten (D) mit einzubeziehen. Informieren Sie den Ansprechpartner der Agentur über den geplanten Einsatz von Zeitarbeitnehmer an Sonn- bzw. Feiertag(en).

Erläuterungen:

Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn besondere Verhᵃltnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens (bis zu 5 Tage/Jahr), zur Inventur (1 Tag/Jahr) oder im Handelsgewerbe (bis zu 10 Tage/Jahr) die Beschᵃftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen erforderlich machen.

Vom Antragsteller soll vorher geprüft werden, ob die Beschäftigung nicht bereits von Gesetzes wegen antragsfrei auf Grund der Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 4 ArbZG oder des § 14 ArbZG zugelassen ist. In diesen Fällen ist eine Bewilligung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt nicht notwendig.

Jeder Arbeitnehmer, der an einem Sonn- bzw. Feiertag beschäftigt wird, muss dafür an einem Werktag einen Ersatzruhetag haben (§11 Abs. 3 ArbZG). Der Ersatzruhetag für die Beschäftigung an einem Sonntag ist innerhalb eines diesen Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen zu gewähren. Der Ersatzruhetag für die Beschäftigung an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag ist innerhalb eines diesen Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von acht Wochen zu gewähren.

Die Antragsstellung im Falle einer Inventur ist ausschließlich auf einen Sonntag und nicht auf einen gesetzlichen Feiertag zu beschränken.

Begründung des Antrags:

Bitte stellen Sie die Gründe dar. Begründen Sie die Erforderlichkeit der Beschäftigung an Sonn- bzw. Feiertagen, die besonderen Verhältnisse (worin liegen sie) und welcher unverhältnismäßigen Schaden (durch die Nichtbewilligung) entstünde. Der Schaden ist dann unverhältnismäßig, wenn er erheblich über den Verlust hinaus geht, der dem Betrieb durch nicht erfolgte Sonn- bzw. Feiertagsarbeit entsteht (Vermögensschaden, entgangener Gewinn, Kundenverlust usw.).

Bitte fügen Sie hier Ihre nachvollziehbare Begründung für die Notwendigkeit der Maßnahme ein.....

Ort, Datum	Unterschrift des Betriebsinhabers/ Geschäftsführer/ der bevollmächtigten Person Bitte übersenden Sie uns die Zulassung vorab per E-Mail ☐

Stand: 05/2024

Formular speichern | Formular drucken | Formular zurücksetzen